

da er eine an sich schwer sündhafte Handlung freiwillig gethan hat, die gemäß ihrer Natur und der Erfahrung leicht eine solche Wirkung herbeiführen kann. Auch das homicidium casuale und mutilatio casualis, wenn schwer sündhaft, macht irregulär. Von Irregularität wegen Verstümmelung und wegen homicidium casuale können die Bischöfe dispensieren, wenn die Sache geheim geblieben ist, vom homicidium voluntarium aber in keinem Falle. (Cap. 4. Dist. 50. Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7.)

Eichstädt.

Prälat Dr. Joh. Brunner, Dompropst.

II. (Das Gebot des Nüchternseins vor der heiligen Communion.)

Cajus fragt nach abgelegter Beicht den Priester: „Darf ich morgen früh vor der heiligen Communion drei Löffel Suppe essen?“ Da der Priester dies verneint, erklärt Cajus, dann müsse er auf die heilige Communion überhaupt ganz verzichten; er habe eine halbe Stunde Weges zur Kirche zu machen, das könne er in völlig nüchternem Zustand nicht. Seit Jahren habe er's so gehalten, habe aber den früheren Beichtvater nicht darüber zu fragen gewagt. — Auf Zureden des jetzigen Beichtvaters entschließt er sich, den Versuch zu machen, da jener sich bereit erklärt, sofort nach Ankunft in der Kirche ihm die heilige Communion zu reichen. Doch kaum hat Cajus am anderen Morgen nüchtern die Kirche betreten, als er in Ohnmacht fällt und aus der Kirche getragen werden muß. — Daraufhin erneuert er beim Beichtvater sein Gesuch; die heilige Communion sich nachhause bringen zu lassen, gehe nicht, da alle Welt sich daran ärgern würde, daß er als gesunder Mann, der den ganzen Tag auf dem Felde arbeite, sich die Kranken-Communion bringen ließe.

Frage: Konnte der Priester unter diesen Umständen dem Cajus sein Begehren gestatten, oder muß Cajus stets ohne Empfang der heiligen Communion bleiben?

Antwort: Keines von beiden ist richtig. Cajus kann Dispens erhalten, aber er bedarf auch der Dispens, und zwar päpstlicher Dispens, da weder Pfarrer noch Bischof aus sich zu solcher Dispens befugt sind.

Begründung. Nach der bis in die ersten christlichen Jahrhunderte hinaufreichenden Praxis ist es strenges Kirchengebot, nur absolut nüchtern die heilige Communion zu empfangen. Eine gesetzliche Ausnahme besteht für Schwerkranken hinsichtlich der Wegzehr und der anderen etwa noch folgenden Communione. Alle anderen Fälle, in denen es erlaubt sein mag, nach Genuß von Speise oder Trank zu communicieren, sind nur zufälliger Art und kommen nicht einfach von der Rücksicht auf den Communicierenden her. Zugunsten des Cajus kann also ein Ausnahmsgesetz nicht angerufen werden, sollte er auch nicht einmal dadurch sich selber helfen können, daß er spät abends kurz vor Mitternacht sich noch durch eine Erquickung stärkte.

Der einzige von den Theologen anerkannte Grundsatz, der zugunsten des Cajus könnte angeführt werden, wäre dieser: *Lex humana non obligat cum incommodo relative gravi*. Das Gebot des absoluten Nüchternseins ist ein menschliches Gesetz; das beständige Fernbleiben von der heiligen Communion ist aber ein *incommodum valde grave* für einen katholischen Christen. Daraus ist zu antworten: 1. Allerdings gilt jener Grundsatz fürs gewöhnliche. Allein er erleidet doch mehrere Ausnahmen; so ist namentlich der Fall auszunehmen, wo aus der Nichtbeachtung des Gesetzes ein höheres Gut verletzt würde. Nach Auffassung der Kirche ist es aber das höhere Gut der Ehrerbietigkeit gegen das heilige Sacrament, welches dem Privatwohl des Empfanges der heiligen Communion vorgehen muß: so urtheilt die Kirche über ihr Gebot; daher will sie nicht, daß ohne Entscheid des competenten kirchlichen Obern von jenem Gebot des Nüchternseins Umgang genommen werde. 2. Jener Grundsatz: „*lex humana non obligat cum incommodo relative gravi*“ gilt auch eher von Zufälligkeiten, die eintreten können, als von ständigen Hindernissen. Ist ein ständiges Hindernis vorhanden, welches die Beobachtung eines Gesetzes zu schwer macht, dann soll man um Dispens einkommen.

Ballerini-Palmieri, *Opus morale Tract. X n. 175* sagt über unseren Gegenstand also: *Quid ergo si quis propter stomachi debilitatem, etsi non decumbens, numquam posset accedere ad ecclesiam jejunos? Ecclesiae consuetudo, ait ex communi sententia Gury, prohibet ei communicare. Illud proinde ipsi unum est reliquum, ut a Sede Apostolica facultatem petat communicandi identidem non jejunos: quae facultas, justis existentibus causis aut meritis, non aegre conceditur. Absurde vero quis postularet, ut judicium de hac re ipsis fidelibus permitteretur, neque expediret, ad hoc Episcopos, multo minus parochos aut confessarios deputare; sic enim facile lex jejunii brevi a praxi exsularet.*“

Die Bischöfe nämlich können von den gewöhnlichen Kirchengesetzen, in denen ein Dispensfall häufiger sich ereignet, dispensieren, nicht aber in den ihrer Natur nach selten eintretenden Fällen oder in besonders wichtigen und streng gehandhabten Dingen. Der päpstliche Stuhl hingegen kann selbstverständlich in allen kirchlichen Gesetzen Dispens ertheilen. Dennoch wurde unser in Frage stehendes Gesetz bisher in so strenger Weise gehandhabt, daß eine Dispens schwerlich zu erhoffen war. Erst in jüngster Zeit hat sich diesbezüglich die Praxis erheblich gemildert; aus der Zeit des Pontificats Leo's XIII. liegen mehrere Fälle vor, in welchen Kränklichkeit und Schwäche Grund waren, den Genuß von Speise und Trank vor der heiligen Communion zu gestatten, wenn widrigenfalls eine moralische Unmöglichkeit zu communicieren vorlag.

Daher wäre kaum an der Dispensbewilligung zugunsten des Cajus zu zweifeln, wenn ein diesfalliges Gesuch nach Rom gerichtet

würde. Vielleicht wäre aber für Cajus doch noch die Aufrechthaltung der kirchlichen Vorschrift möglich. Könnte er nicht einigemal im Jahre bei Bekannten im Kirchorte selbst übernachten? Dann möchte die Schwierigkeit behoben sein, weil ja nur der halbstündige Marsch in völliger Nüchternheit ihm zu beschwerlich ist. Dieses Auskunftsmittel wäre in Erwägung zu ziehen, wiewohl es von einem Dispensgesuch nicht abzuhalten braucht.

Graeten (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

III. (Solidarische Restitutionspflicht.) Bei einem mündlichen Testamente, zu dessen Gültigkeit in dem betreffenden Lande drei Zeugen erforderlich sind, läßt sich der dritte Zeuge von den beiden anderen bereben, ein falsches Zeugnis abzulegen zum Schaden der beiden Schwestern des Verstorbenen, die deswegen nichts erhielten. Es fragt sich: Ist dieser dritte mit den beiden anderen solidarisch zur Restitution verpflichtet? Ein Missionär, welchem er die Frage vorlegte, sagte ihm: Sei ruhig: da die beiden anderen in ihrem falschen Zeugnis übereinstimmten, hätte dein wahres Zeugnis doch nichts an der Sache geändert.

Es fragt sich hier, ob die drei Momente, aus welchen bei der ungerechten Schädigung oder Mitwirkung die Restitutionspflicht erwächst, hier zusammentreffen: daß die Handlung ungerecht, theologisch sündhaft und wirksame Ursache des Schadens sei. Da betreffs der beiden ersten Momente, der Rechtsverletzung und Sünde des dritten Zeugen, kein Zweifel besteht, so fragt es sich hier nur, ob seine Aussage wirksame Ursache des Schadens sei. Da alle drei nach gemeinsamem Plane ihre falsche Aussage vor Gericht machten, sind alle drei durch ihre Aussage wirksame Ursache des Schadens geworden und sind für den Schaden haftbar und zwar weil alle in gleicher Weise bei der Schädigung mitgewirkt haben, zu gleichen Theilen und solidarisch, wenn einer oder zwei der Zeugen ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Der Umstand, daß die beiden ersten Zeugen doch übereinstimmend die Unwahrheit ausgesagt hätten und so das wahre Zeugnis des dritten eine Aenderung nicht hätte herbeiführen können, entschuldigt nicht; denn dann wären eben bloß die zwei Ursache des Schadens gewesen; thatsächlich aber haben die drei den Schaden bewirkt. Und selbst wenn vor Gericht zuerst die zwei falschen Zeugen wirklich ihre Aussage gemacht haben, und dann erst der dritte Zeuge hinzutrat, nachdem seine Aussage nichts ändern konnte, ist der dritte doch verantwortlich, weil es nach gemeinsamer Verabredung geschah, aus welcher immer solidarische Haftung hervorgeht. Andererseits ist es doch nicht so gewiß, daß das wahre Zeugnis des dritten an der Sache nichts geändert haben würde. Denn vielleicht hätten die ersten ihren Plan ganz aufgegeben, wenn sie im voraus den energischen Widerstand des dritten gekannt hätten. Dann aber hätte vielleicht auch vor Gericht seine wahre Aussage